

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang der Bildungsverordnung für Bootfachwartin EFZ / Bootfachwart EFZ aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
3a	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen. Unter diese fallen das manuelle Bewegen von Lasten sowie ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen 1) manuelle Handhabung von grossen Lasten oder häufig zu bewegendende Lasten 2) serienmässig wiederholte Bewegung unter Last 3) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung 4) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten, die in Schulterhöhe oder darüber verrichtet werden 5) länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten, die teilweise kniend, hockend oder liegend verrichtet werden
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX von 85 dB (A).
5c	Arbeiten mit Gasen, Dämpfen, Nebeln und brennbaren Feinstäuben, die mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben.
6a	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden R-Sätze nach der <u>ChemV</u> versehen sind: 1. Ernste Gefahr irreversiblen Schadens (R39 / H370), 2. Sensibilisierung durch Einatmen möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R42 / H334), 3. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R43 / H317), 4. Kann Krebs erzeugen (Bezeichnung «K» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R40 / H351, R45 / H350), 5. Kann vererbare Schäden verursachen (R46 / H340), 6. Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition (R48 / H372 und H373), 7. Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen (R60 / H360F), 8. Kann das Kind im Mutterleib schädigen (R61 / H360D)
6b	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Vergiftungsgefahr besteht.
8a	Arbeiten mit Arbeits-/Werkgegenständen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können 1. Werkzeuge, Ausrüstungen, Maschinen
8b	Arbeiten mit bewegten Transport- oder Arbeitsmitteln 3. Ungeschützte bewegte Maschinenteile (Quetschstellen, Scherstellen, Stossstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Einzugsstellen, Fangstellen)
8c	Arbeiten mit Maschinen oder Systemen im Sonderbetrieb / bei der Instandhaltung mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitsrisiko
10a	Arbeiten mit Absturzgefahr 1. Arbeiten auf überhöhten Arbeitsplätzen (z.B. Leitern, Rampen, Hebebühnen) und Verkehrswegen.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Bearbeiten von Werkstoffen Anbau- und Zubehörteile aus Holz und Kunststoff herstellen, anpassen und reparieren	• Gehörgefährdender Lärm (> 85 dB)	4c	• Lärm reduzierende Massnahmen im Betrieb • PSA	1.Lj		1.Lj	Vorzeigen, üben und Anwendung kontrollieren, nach Bedarf Nachinstruktion.	1.Lj	2.Lj	3.-4.Lj
Metallteile bearbeiten	• Brand- / Explosionsgefahr	5c	• Feuernereck, Zündquellen • Flammpunkt • Gas- / Staubexplosionen, Explosionsbereich • Explosionsschutzmassnahmen	1.-2.Lj		1.-2.Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1.Lj	2.-4.Lj	
Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten an Booten und Betriebseinrichtungen ausführen	• Gesundheitsgefährdung / -schädigung durch Gefahrstoffe (Dicht-, Klebstoffe, Imprägnierungen, Farben, Lacke, Kunstharze, Laugen, Lösungsmittel, usw.), z.B.: - Vergiftung - Verätzung - Allergie, Ekzem - Reizung der Haut, der Schleimhaut, der Atemwege - Krebs	6a	• Piktogramme des Global Harmonisierten Systems GHS und frühere Gefahrensymbole • Sicherheitsdatenblatt SDB, Spezifikationsblatt und Etikette der verwendeten Gefahrstoffe • Gefährdungs- und Sicherheitshinweise H- und P-Sätze und frühere R- und S-Sätze • Gesundheitsgefährdende / -schädigende Stoffe, MAK-Wert • Krebserzeugende Stoffe, z.B. Buchen- und Eichenholzstaub, Glasfasern • Fruchtschädigende Stoffe, z.B. Styrol • Sensibilisierende Stoffe, Allergie, z.B. Isocyanate • Gehörschädigende (ototoxische) Stoffe, z.B. Styrol • Natürliche/künstliche Belüftung, Quellenabsaugung • Wahl und Einsatz der geeigneten PSA • Hautschutz	1.-4.Lj	üK II-III	1.Lj	Vorzeigen, üben und Anwendung kontrollieren, nach Bedarf Nachinstruktion (für die nicht unter eine Fachbewilligung fallende Mittel/Stoffe).	1.Lj	2.Lj	3.-4.Lj
	• Ungeschützte bewegte Arbeitsmittel (Handwerkzeuge, Handmaschinen, Maschinen; Säge, Bohrmaschine, Hobelmaschine, Hilfsmittel, usw.), z.B.: Quetsch-, Scher-, Stich-, Einzugs- und Fangstellen	8a, 8b	• Bestimmungsgemässe Verwendung von Arbeitsmitteln • Technische Schutzvorrichtungen an Anlagen und Arbeitsmitteln • Einsatz der geeigneten PSA	1.-4.Lj	üK I-III	1.Lj	Anleiten, schulen und überwachen	1.Lj	2.Lj	3.-4.Lj
	• unerwarteter Anlauf	8c	• Acht lebenswichtige Regeln für die Instandhaltung (Suva 88813.d)	1.Lj		1.Lj	Anleiten, schulen und überwachen	1.Lj	2.Lj	3.-4.Lj

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb								
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden				
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich		
Ausführen von Wartungs- und Änderungsarbeiten an Boottechnikanlagen	• Gehörgefährdender Lärm (> 85 dB)	4c	<ul style="list-style-type: none"> Lärm reduzierende Massnahmen im Betrieb PSA 	1.Lj		1.Lj	Anleiten, schulen und überwachen	1.Lj	2.Lj	3.-4.Lj		
	• Brand- / Explosionsgefahr	5c	<ul style="list-style-type: none"> Feuerdreieck, Zündquellen Flammpunkt Gas- / Staubexplosionen, Explosionsbereich Explosionsschutzmassnahmen 	1.-2.Lj		1.-2.Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1.Lj	2.-4.Lj			
	• Vergiftung durch Abgase von Verbrennungsmotoren (Russpartikel, CO)	6a4 6b	<ul style="list-style-type: none"> Abgasabsaugung Natürliche und künstliche Lüftung Einsatz der geeigneten PSA 	1.Lj			Anleiten, schulen und überwachen		1.Lj	2.-4.Lj		
	• Ungeschützte bewegte Arbeitsmittel, z.B. Quetsch-, Scher-, Stich-, Einzugs- und Fangstellen	8a, 8b	<ul style="list-style-type: none"> Bestimmungsgemässe Verwendung von Arbeitsmitteln Technische Schutzeinrichtungen an Anlagen und Arbeitsmitteln Einsatz der geeigneten PSA 	1.-4.Lj	ÜK I-III	1.Lj	Anleiten, schulen und überwachen	1.Lj	2.Lj	3.-4.Lj		
Bedienen von Transport- und Hebeseystemen der Kategorie „übrige Krane“ (Kategorie C gemäss Kranverordnung KranV)	• Ungeschützte bewegte Arbeitsmittel, z.B. Quetsch-, Scher-, Stich-, Einzugs- und Fangstellen	8a, 8b	<ul style="list-style-type: none"> Anschlagen von Lasten (Suva 88801.d) Bestimmungsgemässe Verwendung von Arbeitsmitteln Technische Schutzeinrichtungen an Anlagen und Arbeitsmitteln Einsatz der geeigneten PSA Kranverordnung (KranV), insbesondere Art.5 EKAS Richtlinie Nr. 6510 «Kranführerausbildung für das Bedienen von Fahrzeug und Turmdrehkränen». Suva CL 67159 «Krane in Industrie und Gewerbe» Suva CL 67017 «Anschlagmittel, Anbindemittel» 	1.-4.Lj		1.Lj	Instruktion Einsatz der Krane Kategorie C und Anschlagmittel durch Fachkraft im Betrieb. Einsatz von Kranen der Kategorien A und B nur mit Lernfahrausweis und unter Aufsicht einer Fachperson (nach Vorgabe Art. 5 KranV)	1.Lj	2.Lj	3.-4.Lj		
Arbeiten in ungünstiger Körperhaltung (Zwangshaltung) oder mit ungünstigen Körperbewegungen	• Muskel-Skelett-Erkrankungen, Rückenschmerzen, Bandscheibenvorfall, Entzündung der Schulter-, Arm-, Hand-, Hüft-, Kniegelenke, Arthrose	3a	<ul style="list-style-type: none"> Hilfsmittel zum Heben und Tragen von Lasten Hebe richtig – trage richtig (Suva 44018.d) Ergonomische Einrichtung des Arbeitsplatzes 	1.-2.Lj		1.Lj	Anleiten, schulen und überwachen	1.Lj	2.Lj	3.-4.Lj		
Arbeiten in der Höhe	• Absturzgefahr durch Arbeitshöhe	10a	<ul style="list-style-type: none"> Sichere Aufstiegshilfen Absturzsicherung Einsatz der geeigneten PSA 	1.-2.Lj		1.Lj	Anleiten, schulen und überwachen	1.Lj	2.Lj	3.-4.Lj		

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; PSA: Persönliche Schutzausrüstung

Diese begleitenden Massnahmen wurden von der OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. Juni 2017 in Kraft.

Zofingen, 19. April 2017

Schweizerischer Bootbauer-Verband

Der Präsident

der Geschäftsführer

sig. Thomas Sager

sig. David Clavadetscher

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 18. April 2017 genehmigt.

Bern, 15. Mai 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

sig. Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturität